

Bürgerverein Sauberes Delitzscher Land e.V.
c/o Dietmar Mieth
Alter Dorfring 22
04509 Delitzsch, OT Zschepen

Regierungspräsidium Leipzig
Regierungspräsident Herr Walter Christian Steinbach

Braustraße 2
04107 Leipzig

Delitzsch, 29.01.2008

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident,

vielen Dank für das Schreiben vom 25.01.2008 (AZ.: 6.1.4-8824.65-19.290), das in Ihrem Auftrag Herr Czerny verfasst hat und in dem er bestätigte, dass das Änderungsgenehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt worden ist. Die hierfür von Herrn Czerny vorgebrachte Begründung ist aber keineswegs überzeugend, weil seit 2001 und insbesondere seit Mitte 2005 mit dem Inkrafttreten der novellierten TA Siedlungsabfall (TASi) grundlegend andere Prämissen für die Verwertung/Entsorgung von Abfällen gelten. Diese neuen Regelungen führten selbstverständlich zu gravierenden Konsequenzen auch für den Entsorgungsbetrieb S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH Pohritzsch (S.D.R.). Da die im Jahre 1999 vom RP Leipzig erteilte immissionsrechtliche Genehmigung damals natürlich noch nicht den Prämissen der erst ab 2005 geltenden novellierten TASi entsprechen konnte, war es logisch, dass ein Änderungsgenehmigungsverfahren erforderlich war, um die Betriebsgenehmigung für S.D.R. aufrechterhalten zu können.

Die uns bekannten Änderungsanzeigen sowie die uns durch Akteneinsicht bekannt gewordenen Unterlagen/Vorlagen (z.B. sog. Tischvorlagen) für das diesbezügliche Antragsverfahren zeigen unzweifelhaft, dass nicht nur die Erweiterungen des Outputs der Anlage für den Einsatz als Ersatzbrennstoff Gegenstand der Änderungsgenehmigungen waren.

Bezüglich der Immobilisierungsanlage musste vor allem neben der stufenweisen Kapazitätserweiterung von maximal 100.000 t/a(1999/2005) auf mittlerweile 160.000 t/a(2006) das technologische Verfahrensregime den Erfordernissen der novellierten TASi und des ebenfalls novellierten Deponierechtes angepasst werden.

Weil folglich die ursprünglichen Genehmigungsgrundlagen von 1999 weitgehend ungültig geworden waren, war wenigstens ein erneutes Genehmigungsverfahren (Änderungsgenehmigung mit grundlegender Bedeutung) zwingend erforderlich geworden.

Wegen dieser grundsätzlich neuen Gesetzeslage hätten zumindest ab dem Jahr 2004 die von S.D.R. gestellten weiteren Genehmigungsanträge, in deren Folge schrittweise die bekannten Änderungsgenehmigungen mit z.T. weitreichenden Konsequenzen erteilt worden sind, unter Einbeziehung bzw. Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgen müssen.

In diesem Zusammenhang ist ebenfalls von Bedeutung, dass insbesondere bei der Verarbeitung von überwachungsbedürftigen Abfällen sowohl Kapazitätserhöhungen beim Input als auch die maßgeblichen Erweiterungen bzw. Veränderungen des Outputs sich grundlegend vor allem auf die Belange der Anwohner und auf die Umwelt auswirken müssen.

Damit sind zwangsläufig z.B. die Erkenntnisse aus der Umweltverträglichkeitsstudie (UVPS) vom November 1997, die maßgeblich für den Genehmigungsbescheid vom 25.03.1999 waren, nicht mehr relevant. Neuere Umweltverträglichkeitsuntersuchungen im Rahmen der Änderungsgenehmigungsverfahren sind uns nicht bekannt, so dass konstatiert werden muss, dass mehr als 10 Jahre nach der o.g. UVPS hierfür dringender Nachholbedarf besteht.

Bei analogen anderen Genehmigungsverfahren hat das RP Leipzig nach unseren Kenntnissen vor allem wegen der aus der novellierten TASI resultierenden neuen Qualität der Genehmigungsprozeduren fast immer auch die Öffentlichkeit einbezogen. Für uns ist unverständlich, wieso das RP Leipzig in der entscheidenden Phase ab 2004/2005 bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausgerechnet im Falle von S.D.R. dem ausdrücklichen Wunsch von S.D.R. nach konsequentem Ausschluss der Öffentlichkeit folgen konnte.

Hier stellen sich für uns zumindest zwei Fragen:

“Warum hat das RP Leipzig maßgebliche Veränderungen des Betriebs- und Verfahrensregimes im Falle S.D.R. ohne Öffentlichkeitsbeteiligung genehmigt und wie wurde der bereits 1998 vorgebrachten Einwendung zur Beeinträchtigung des Obstanbaus Rechnung getragen?“

Die uns vorliegenden Akten lassen erkennen, dass wegen den zwingenden Anforderungen der novellierten TASI in Verbindung mit der seit 2001 geltenden Abfallablagerungsverordnung (AbfAbIV), der ab 2002 geltenden Deponieverordnung (DepV) und der ab 2005 geltenden Deponieverwertungsverordnung (DepVerwV) S.D.R. und das RP Leipzig klar erkannt hatten, dass insbesondere die Gewährleistung der Langzeitstabilität der von S.D.R. produzierten Immobilisate von herausragender Bedeutung ist. Die in Rede stehenden Immobilisate und die nicht vernachlässigbaren Mengen qualitativ ungeeigneter Ersatzbrennstoffe (EBS), die für die Substitution fossiler Energieträger ungeeignet sind, müssen letztendlich auf Deponien langzeitstabil abgelagert oder andersweitig teuer entsorgt werden.

Deshalb gibt es zweifelsfrei einen kausalen Zusammenhang zwischen der nach BImSchG genehmigten Abfallimmobilisierungsanlage und den Belangen des Abfallrechtes. Erst die diesbezüglichen Deponieüberwachungen in den dokumentierten Bereichen der jeweiligen Ablagerungen können den Nachweis liefern, ob die von S.D.R. erzeugten Produkte überhaupt für den genehmigten Verwendungszweck tatsächlich geeignet sind. Die diesbezüglichen Annahmeerklärungen der jeweiligen Deponiebetreiber, die ein bedeutsamer Bestandteil der Genehmigungsunterlagen waren, verweisen deshalb –wenn auch lückenhaft- auf die hierfür relevanten „Annahmebedingungen/-hinweise zum Entsorgungsnachweis“. Mitunter wurden von einzelnen Deponiebetreibern lediglich befristete Annahmeerklärungen unter dem Vorbehalt des Widerrufs und der Anordnung weiterer Auflagen erteilt. Dies bedeutet, dass eine durchgängige und langfristig wirkende Verwertung der Immobilisate bzw. deren Entsorgungssicherheit bislang nicht gegeben ist.

In diesem Zusammenhang müssen wir konstatieren, dass nach unserer Kenntnis nur die Zentraldeponie Cröbern (WEV) dem Standard der DK II genügt, während die Deponien der MDSE (Deponie Griebo und Deponie Freiheit III) sowie die Deponie Spröda zwar ertüchtigt wurden, aber den Standard der DK II bei weitem nicht erreichen, weil beispielweise die lückenlose Basisabdichtung mit (zertifizierten) Kunststoffdichtungsbahnen nicht vorhanden ist.

Das RP Leipzig hat im Arbeitsblatt zum Umweltschutz 2026 (RP Leipzig; Januar 2005) selbst die Begründung für die kausale Verknüpfung zwischen Erzeugung von Immobilisaten und der Nachweisführung im Hinblick auf deren Langzeitstabilität dargelegt.

Dies bedeutet, dass es nicht ausreicht, die Produktqualität nur im Zusammenhang mit dem Herstellungsverfahren zu überprüfen. Vor allem muss in angemessenen Zeitabständen insbesondere bei Deponien, die nicht die Kriterien der DK II erfüllen, möglichst reproduzierbar geprüft werden, ob die von S.D.R. hergestellten Immobilisate sich in der realen Praxis tatsächlich bewähren.

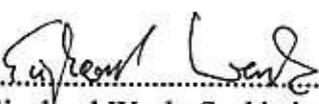
Sehr geehrter Herr Regierungspräsident Steinbach,
die vorgenannten Ausführungen als Antwort auf das Schreiben von Herrn Czerny vom 25.01.2008 unterstreichen die stichhaltigen Argumente entsprechend unseres Schreibens vom 11.01.2008.

Folglich sind wir gezwungen, unsere Forderung an das RP Leipzig zu wiederholen, den Standort Pohritzsch und die von S.D.R. praktizierten Technologien in Verbindung mit den entsprechenden Deponierungen kritisch zu hinterfragen und die Verwertung der in Rede stehenden Abfälle zukünftig an einem wirklich geeigneten anderen Standort mit zielführenden Technologien zu praktizieren.

Nach wie vor haben wir die Hoffnung, dass Sie konstruktive und nachhaltig sichere Alternativlösungen, die dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik wirklich entsprechen, befördern werden.

Mit freundlichen Grüßen


.....
(BV „Sauberes Delitzscher Land e.V.“)


.....
(Sieghard Weck; Sachbeistand)